

Beitragsordnung der Ärztekammer des Saarlandes

- Abteilung Ärzte -

Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 14.12.2022, genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 09.01.2023, ausgefertigt am 22.02.2023.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Ärzte - Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die am 01. Februar des Beitragsjahres gemäß § 2 SHKG Absatz 1 und 3 Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Ärztekammer des Saarlandes Abteilung Ärzte sind. Bei Ärzten, die erst nach dem 01. Februar des Beitragsjahres beitragspflichtig werden, ist der Beitrag anteilig zu entrichten, es sei denn, der volle Kammerbeitrag wurde bereits an eine andere Ärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes gezahlt.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags wird jährlich in einer Beitragstabelle von den ärztlichen Delegierten der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes als Bestandteil dieser Beitragsordnung beschlossen.

§ 3 Beitragsbemessung

- (1) Die Veranlagung zum Beitrag erfolgt nach Beitragsgruppen. Die Einstufung zu einer Beitragsgruppe richtet sich vorbehaltlich des § 4 nach den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mit verwendet werden oder werden können.
- (2) Der Einstufung werden die Einkünfte zugrunde gelegt, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat. Hat das Mitglied in diesem Jahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.
- (3) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes zu ermitteln. Als Einkünfte gelten:
 - a) bei niedergelassenen Ärzten der Gewinn aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben),
 - b) bei beamteten und angestellten Ärzten deren Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten.

Erzielt ein Mitglied verschiedene Einkünfte, werden diese Einkünfte zusammengezählt.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Einen Beitrag gemäß Beitragsgruppe 3 entrichten
 - Ärzte im Ruhestand,
 - freiwillige Mitglieder und
 - Ärzte, die im Beitragsjahr keine Einkünfte gemäß § 3 Absatz 3 verzeichnet haben.
- (2) Ärzte, die nach dem 01. Februar des Beitragsjahres in Ruhestand treten, zahlen auf Antrag einen anteiligen Beitrag für jeden Monat der beruflichen Tätigkeit, mindestens aber den Beitrag nach § 4 Absatz 1.
- (3) Der Beitrag verringert sich um 20 Prozent bei ausschließlicher Lehrtätigkeit an wissenschaftlichen Hochschulen in theoretischen Fächern (z.B. Anatomie, Biochemie, Physiologie) und/oder beim Betreiben von Grundlagenforschung und/oder bei Tätigkeiten in der pharmazeutischen Industrie oder bei Fachmedien sowie bei überwiegend administrativer Tätigkeit außerhalb der Krankenversorgung.

- (4) Ärzte, die im Beitragsjahr erstmals tätig werden, sind von der Beitragspflicht befreit. Ab dem Folgejahr gilt § 3 Absatz 2.
- (5) Ärzte, die zum Stichtag 01.02. auch Mitglied in einer oder mehreren anderen Ärztekammern in der Bundesrepublik sind, entrichten einen Beitrag entsprechend der durch die Zahl der Kammern geteilten Einkünfte. Die Mitgliedschaft ist jeweils durch Bescheinigung der anderen Kammer nachzuweisen.
- (6) Ärzte, die ihren Beitrag an die Abteilung Zahnärzte entrichten, sind von der direkten Beitragspflicht befreit. Die Abteilung Zahnärzte erstattet der Abteilung Ärzte für diese Mitglieder pauschal 6.000,00 Euro jährlich.
- (7) Verstirbt ein Mitglied im Lauf des Beitragsjahres, wird der Beitrag als Jahresbeitrag nicht anteilig erstattet.
- (8) Bezieht ein Mitglied Leistungen nach SGB II, SGB XII oder BEEG oder ist als Stipendiat oder Hospitant tätig oder leistet Zivildienst oder Grundwehrdienst, ist es im Beitragsjahr für die Dauer des Bezugs von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Veranlagungsbescheid.
- (2) Soweit das ärztliche Einkommen Grundlage für die Festsetzung des Beitrags ist, stuft sich das Mitglied selbst in die entsprechende Beitragsgruppe ein. Hierzu erhält es zu Beginn eines jeden Jahres einen Veranlagungsvordruck, der innerhalb eines Monats nach Zugang zurückzusenden ist.
- (3) Der Selbsteinstufung ist ein Auszug des Einkommenssteuerbescheids beizufügen, aus dem die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im maßgeblichen Jahr ersichtlich ist, oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbsteinstufung. Nimmt das Mitglied trotz Mahnung keine Selbsteinstufung vor oder liegt der Selbsteinstufung nicht der Auszug des Einkommenssteuerbescheids oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters bei, wird der Beitrag durch die Ärztekammer auf den Höchstbeitrag festgesetzt. Weist das Mitglied binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheids nach Satz 2 seine Einkünfte durch Vorlage eines Auszugs des Einkommenssteuerbescheids oder einer schriftlichen Bestätigung des Steuerberaters nach, wird der Bescheid entsprechend berichtigt.
- (4) Erstellt das Mitglied keine Steuererklärung, kann der Nachweis auch durch Abgabe der Lohnsteuerbescheinigung(en) erfolgen. In diesem Fall ermitteln sich die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit aus dem Bruttoarbeitslohn abzüglich der geltenden Werbungskostenpauschale gemäß § 9a EStG. Für Ärzte, die im Saarland tätig sind, aber ihren Wohnsitz im Ausland haben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Liegt der Kammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese Zweifel nicht oder nicht zur Überzeugung der Kammer ausgeräumt, wird der Beitrag entsprechend Absatz 3 Satz 2 festgesetzt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) In Ausnahmefällen kann die Ärztekammer Bescheide unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit auf Grundlage des dem Bemessungsjahr vorangegangenen Jahresbescheids erlassen, sofern dieser nicht ebenfalls vorläufig ist. Das Mitglied ist dennoch weiterhin verpflichtet, den Steuerbescheid oder die Bestätigung des Steuerberaters einzureichen, damit eine endgültige Veranlagung vorgenommen werden kann.
- (7) Ergeben sich bei Prüfung der Nachweise Unterschiede zur Selbsteinstufung, ergeht der Bescheid auf Grundlage der eingereichten Nachweise.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Veranlagungsbescheids fällig.
- (2) Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheids nicht nach, so erfolgen eine kostenfreie sowie zwei kostenpflichtige Mahnungen. Die Kosten für die zweite und dritte Mahnung betragen jeweils 20,00 Euro. Ist auch nach der dritten Mahnung keine Zahlung erfolgt, wird der Beitrag im Wege der Zwangsvollstreckung durch eine vollstreckungsbefugte Behörde im Auftrag der Ärztekammer beigetrieben.

§ 7 Stundung/Ermäßigung/Erlass

- (1) Bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Aufbringung des festgesetzten Beitrags unbillig erscheinen lassen, kann der Beitrag auf schriftlichen, begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen die spätere Vorlage.

§ 8 Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ärztekammer des Saarlandes – Abt. Ärzte – zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abteilungsvorstand Ärzte.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Beitragsordnung außer Kraft.